Satzung der Stadt Bühl

über das Einsammeln und Befördern von Abfällen

(Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 17 Absatz 1, 20 Absatz 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),
- § 7 Absatz 2 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)
- §§ 9 Absatz 1 und 10 Absatz 1 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG)
- §§ 2 Absatz 1 bis 4, 13 Absatz 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG),

in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bühl am 24. September 2025 folgende Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung beschlossen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Abfallvermeidung und -bewirtschaftung

(1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 Absatz 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Absatz 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

(2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.

(3) Die Stadt Bühl informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertigen Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2 Pflicht zur Einsammlung und Beförderung

(1) Die Stadt Bühl betreibt nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG) im Rahmen der Überlassungspflicht das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Als angefallen und überlassen gelten mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden.

(2) Die Stadt Bühl kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

(1) Die Grundstückseigentümer, Gemeinschaften von Wohnungseigentümern, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absätze 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die auf dem Grundstück ansässigen Geschäfts- und Gewerbetreibende sowie die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie sonstige Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen sind unbebaute Grundstücke, auf denen keine Abfälle anfallen bzw. vorhanden sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht

a) für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist. Dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle der Stadt Bühl überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und -verwertung vorrangig zu beachten sind.

b) für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind und diese beabsichtigen.

§ 4 Ausschluss von der Pflicht zur Einsammlung und Beförderung

(1) Von der Einsammlung und Beförderung sind die in § 2 Absatz 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.

(2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
   a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
   b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
   c) nicht gebundene Asbestfasern,
   d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetztes behandelt werden müssen.
2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Gerätschaften in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
   1. Flüssigkeiten,
   2. schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,
   3. Kraftfahrzeugwracks oder Wrackteile,
   4. Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen.
4. Gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Absatz 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen.
5. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallbehälter oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können.
6. Sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und die in § 14 festgelegten Maße und Gewichte überschreiten sowie die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen.

7. Organische Küchen- und Kantinenabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.

8. Entwässerte Schlämme aus der kommunalen Abwasserreinigung und produktionsspezifische Schlämme aus der Papierherstellung.

9. Elektro- und Elektronik-Altgeräte einschließlich Nachtstromspeicherheizgeräte, soweit deren Beschaffenheit und/oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind und sofern diese aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

10. Abfälle, die nach den Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen.

(3) Darüber hinaus kann die Stadt Bühl mit Zustimmung des Landratsamtes Rastatt Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art oder Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

(4) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absätze 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt Bühl zur Einsammlung und Beförderung überlassen werden.

(5) Abfälle sind von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

§ 5 Begriffsbestimmungen, Abfallarten

(1) Abfälle aus privaten Haushalten sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie an anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Hausmüll sind die in privaten Haushaltungen üblicherweise anfallenden Abfälle zur Beseitigung, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(3) Sperrmüll sind feste Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen.

(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle (Gewerbeabfälle) sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgrund ihrer Art

und Menge oder aus sonstigen Gründen nicht mit Hausmüll gesammelt und transportiert werden können.

(5) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wie z. B. Gewerbe-, Handwerks-, und Industriebetrieben, Groß- und Einzelhandelsgeschäften, Dienstleistungsbetrieben und öffentlichen Einrichtungen, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt und transportiert werden können.

(6) Baustellenabfälle sind nicht mineralische Stoffe zur Beseitigung aus Baumaßnahmen und Gebäuderenovierungen, bei denen durch die Beseitigung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(7) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind unbelastete biologisch abbaubare Abfälle nativ und derivativ-organischer Art, die nach ihrer Art und Menge zur Kompostierung bzw. zur Vergärung geeignet sind, insbesondere Gemüse-, Obst- und Salatabfälle, Eierschalen, Haare, Schnittblumen, Tee- und Kaffeereste einschließlich Papierfiltertüten sowie in haushaltsüblichen Mengen anfallende Speiseabfälle.

(8) Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare Abfälle aus der Parkanlagen- und Friedhofspflege sowie der häuslichen Gartenpflege, d. h. Baum-, Hecken-, Staudenschnitt, Wurzelstöcke, Laub, Rasenschnitt und Rinden.

(9) Metallschrott sind die in privaten Haushaltungen anfallenden Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 10 fallen.

(10) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Nummer 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aus privaten Haushalten.

(11) Schadstoffbelastete Abfälle sind die in privaten Haushaltungen üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

(12) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind Abfälle, die einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden können. Hierzu zählen insbesondere Verpackungsglas, Weißblech, Aluminium, Papier, Pappe, Kartonagen, Styropor, Kork, Altreifen, Textilien, Holz sowie Kunststoffe.

(13) Leichtstofffraktion wird in der gelben Tonne der dualen Systeme erfasst. Darunter fallen Abfälle wie gebrauchte Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen. Stoffgleiche Nichtverpackungen sind Gegenstände, die in der Regel (> 50 Masseprozent) aus Kunststoff und/oder Metall bestehen, üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen und über dieselben Sortier- und Verwertungswege wie Verkaufsverpackungen geführt werden können.

(14) Des Weiteren gelten die Definitionen wie z.B. Altholz, Bodenaushub, Bauschutt usw. gemäß § 3 des KrWG und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 a Zuordnung der Abfallarten nach Entsorgungswegen

Als Beurteilungsmaßstab für den Entsorgungsweg gelten die in der Deponieverordnung festgelegten Grenzwerte für die Deponieklassen (DK).

§ 6 Pflicht zur Trennung

Die Abfälle der Abfallarten nach § 5 sind der Stadt, soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist, jeweils getrennt zu überlassen.

§ 7 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen (§ 3) sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absätze 1 und 2 KrWG zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nrn. 1 - 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Kommt der Auskunftspflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die Veranlagung im Wege der Schätzung erfolgen.

(2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige auf seine Kosten nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Pflicht zur Einsammlung und Beförderung ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Absatz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Absatz 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. EINSAMMELN UND BEFÖRDERN DER ABFÄLLE

§ 8 Bereitstellung der Abfälle

(1) Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG unterliegen und die die Stadt Bühl einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe

dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern bzw. Sammelstellen zu bringen und in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen oder bei der Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle dem Personal zu übergeben. Abfälle, die auf den Grundstücken der Verpflichteten nach § 3 Absätze 1 und 2 entstanden sind, dürfen weder in Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und Plätzen eingefüllt noch in sonstige fremde Wertstoff- oder Abfallbehälter unbefugt eingefüllt werden.

(2) Die Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke/ Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, der Stadt Bühl schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Stadt Bühl zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Absatz 1 bis 3 und Absatz 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Gefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung bzw. der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen;
3. sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und die in § 13 festgelegten Maße/Gewicht überschreiten sowie die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen;
4. Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch sowie sonstige mineralische Abfälle.

(4) Die Stadt Bühl kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

(1) Folgende Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen und Abfälle, die auf Grund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung der Rücknahmepflicht unterliegen, sind getrennt von anderen Abfällen zur Abholung wie folgt bereitzustellen (Holsystem):

a)	Bioabfälle	Biotonne (braun)
b)	Papier, Pappe, Karton	Altpapiertonne „grüne Tonne“
c)	Leichtstofffraktion	„gelbe Tonne“
d)	Altglas (Verpackungsglas)	Bereitstellung in geeigneten Behältnissen

Andere als die in a) bis d) genannten Abfälle dürfen in die dort genannten Behältnisse nicht eingebracht werden. Bioabfälle können in Papiertüten und Zeitungspapier eingepackt werden. Die Verwendung biologisch abbaubarer Kunststoffbeutel (BAK-Beutel/Beutel mit Keimlingssymbol) zur Sammlung von Bioabfällen ist nicht zulässig.

Behälter, die nicht ordnungsgemäß befüllt sind, werden von der Leerung ausgeschlossen.

(2) Folgende Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen sind getrennt von anderen Abfällen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG zu den vom Landkreis bekanntzugebenden Sammelstellen bzw. Containerstandplätzen zu bringen (Bringsystem):

1. Metallschrott
2. Altholz
3. Grünabfälle
4. Mähgut und Stroh
5. Alttextilien
6. Kork
7. Altpapier, Pappe und Kartonagen, die wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die Altpapiertonne passen

§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

(1) Die nach § 3 Absätze 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Absatz 11) zu den mobilen Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte der Sammelfahrzeuge und Annahmezeiten werden vom Landkreis rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei den vom Landkreis Rastatt eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Absatz 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis Rastatt bekannt gegeben. § 14 bleibt unberührt.

§ 11 Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen

(1) In den Behältern für die Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen (Restmüllbehälter) dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach den §§ 9 und 10 getrennt bereitzustellen oder zu den mobilen Sammelstellen zu bringen sind.

(2) Restmüllbehälter, die schadstoffbelastete Abfälle, Wertstoffe, Garten- und Parkabfälle oder Bioabfälle enthalten, werden von der Leerung ausgeschlossen.

§ 12 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterzuteilung

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

a) für die Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen

aa) Müllgroßbehälter (MGB) mit 35 l, 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum

Farbe: grau und ausgestattet mit einem elektronischen Datenträger zur Erfassung der Anzahl der Behälterleerungen

bb) Großraumbehälter mit 1.100 l Füllraum

Farbe: grau

cc) von der Stadt ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen zur Deckung individuellen Spitzenbedarfs (z. B. Wohnungswechsel, Wohnungsrenovierung) zugelassene 50 l Abfallsäcke

Farbe: blau

b) für die Abfuhr von Bioabfällen

aa) Müllgroßbehälter (MGB) mit 35 l, 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum

Farbe: braun und ausgestattet mit einem elektronischen Datenträger zur Erfassung der Anzahl der Behälterleerungen

bb) von der Stadt Bühl ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen zur Deckung individuellen Spitzenbedarfs zugelassene 50 l Abfallsäcke

Farbe: braun

c) für Altpapier, Pappe und Karton

Müllgroßbehälter (MGB) mit 120 l, 240 l und Großraumbehälter 1.100 l Füllraum

Farbe: grün

d) für Leichtstofffraktion

Müllgroßbehälter (MGB) mit 120 l, 240 l und Großraumbehälter 1.100 l Füllraum

Farbe: graue Tonne mit gelbem Deckel

e) für die Abfuhr von Altglas

stabile Holz- oder Kunststoffbehältnisse bis maximal 50 l Volumen. Eine Reduzierung größerer Behälter auf dieses Volumen ist nicht zulässig.

(2) Die erforderlichen Abfallgefäße nach Absatz 1 a) – d) werden von der Stadt Bühl bzw. vom Abfuhrunternehmen zur Verfügung gestellt. Die Behälter sind an das Grundstück gebunden und dürfen nicht zweckentfremdet oder entfernt werden. Die nach § 3 Absätze 1 und 2 Verpflichteten haben mit den ihnen zur Verfügung gestellten Abfallbehältern sachgemäß und schonend umzugehen und insbesondere dafür zu sorgen, dass die Behälter in einem gebrauchsfähigen und unfallsicheren Zustand erhalten werden. Dies umfasst auch die Reinigung

der Abfallbehälter. Es dürfen keine Veränderungen (jeglicher Art) an den Behältern vorgenommen werden. Sofern Behälter abgemeldet werden, sind diese entleert und gereinigt zur Rückgabe bereitzustellen. Die Abfallgefäße bleiben im Eigentum des Abfuhrunternehmens. Der Verlust von Abfallgefäßen ist gegenüber der Stadt Bühl schriftlich anzuzeigen. Die Verpflichteten haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust der Behälter oder müssen nachweisen, dass kein unsachgemäßer Gebrauch oder mangelnde Sorgfalt vorliegt. Die Stadt Bühl behält sich vor, die Kosten zur Regulierung des entstandenen Schadens einzufordern. Die Behältnisse für die Einsammlung von Altglas nach Absatz 1 e) sind von den Verpflichteten selbst vorzuhalten.

(3) Bei bewohnten Grundstücken müssen Abfallgefäße in ausreichender Größe und Anzahl, mindestens jedoch je eine Restmülltonne, eine Altpapiertonne sowie eine gelbe Tonne vorhanden sein. Die Zuteilung der Behälter richtet sich nach der Anzahl der Personen, die auf dem Grundstück wohnen. Hierbei gelten folgende Bemessungswerte:

a) Hausmüll

Die Wahl der Anzahl und Größe der Hausmüllbehälter bleibt grundsätzlich den Verpflichteten nach § 3 Absätze 1 und 2 überlassen, jedoch sind beim Restabfall je Grundstücksbewohner mindestens 10 Liter Restmüllbehältervolumen vorzuhalten. Die mindestens auszuwählende Tonnengröße ergibt sich demnach aus der Personenanzahl je Grundstück bzw. Haushalt multipliziert mit 10 Litern, angepasst an die zugelassenen Restmülltonnen nach Absatz1 a). Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung muss jedoch in jedem Haushalt sowie in jedem Geschäfts- und Gewerbebetrieb ein angemessenes Behältervolumen, mindestens jedoch ein Hausmüllbehälter vorhanden sein. In begründeten Ausnahmefällen darf die Stadt Bühl das Füllvolumen für den Hausmüllbehälter festlegen.

b) Bioabfall

Sofern eine Eigenverwertung der Bioabfälle nicht erfolgt, ist darüber hinaus auch eine Biotonne vorzuhalten. Die Anzahl und Größe der Bioabfallbehälter sind auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Bioabfallmenge angemessen zu dimensionieren.

(4) Die Stadt Bühl setzt die Art und Größe der zu verwendenden Abfallbehälter unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten der Verpflichteten fest. Ist die festgesetzte Zahl der Abfallbehälter unrichtig oder ist eine wesentliche Veränderung der Menge des anfallenden Abfalls zu erwarten, so hat der Benutzer dies der Stadt Bühl unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dabei den zu erwartenden Mehr- oder Minderbedarf an Abfallgefäßen anzugeben.

(5) Mehrere Verpflichtete nach § 3 Absätze 1 und 2, deren Haushaltungen oder Geschäfts- und Gewerbebetriebe sich auf dem gleichen Grundstück befinden, können auf Antrag gemeinschaftlich ein oder mehrere Hausmüllgefäße unterhalten. Dabei sind die in Absatz 3 genannten Vorgaben für den Behälterfüllraum einzuhalten. Der Stadt Bühl ist schriftlich ein Gebührenpflichtiger zu nennen.

(6) Mehrere Verpflichtete nach § 3 Absätze 1 und 2 können auf Antrag gemeinschaftlich ein oder mehrere Bioabfallgefäße unterhalten, auch wenn sich deren Haushaltungen nicht auf dem gleichen Grundstück befinden. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Bei der Biotonne können Müllgemeinschaften auch über die eigene Grundstücksgrenze hinweg mit direkt angrenzenden oder direkt gegenüberliegenden Nachbarn gebildet werden.

(7) Bei bewohnten Grundstücken sollen mindestens eine grüne und eine gelbe Tonne vorhanden sein. Die Wahl der Anzahl und Größe der grünen und gelben Tonne bleibt den Anschlusspflichtigen nach § 3 Absätze 1 und 2 überlassen. Sie sind auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Mengen angemessen zu dimensionieren. Als Orientierung gilt die Regelung in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt. In begründeten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, bei der Stadt Bühl ein anderes nach Absatz 1 c) und d) zugelassenes Gefäß zu beantragen.

§ 13 Durchführung der Abfuhr

(1) Die Leerungen der Hausmüllbehälter und die Biotonnen werden grundsätzlich 14-täglich angeboten. In den Sommermonaten Juni, Juli und August werden zusätzliche Leerungen der Biotonnen wöchentlich angeboten. Die in der Altpapiertonne erfassten Abfälle zur Verwertung werden im dreiwöchentlichen Rhythmus abgefahren. Die Leichtstofffraktion wird 14-täglich, das Verpackungsglas wird einmal monatlich eingesammelt.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird im Abfallkalender bekannt gegeben.

(2) Die Teilnahme an den Leerungen nach Absatz 1 bestimmen die Verpflichteten nach § 3 Absätze 1 und 2 selbst entsprechend ihrem Abfallaufkommen. Die Teilnahme an den Leerungen wird durch ein eindeutiges Bereitstellen der Behälter nach Absatz 3 signalisiert.

(3) Die zugelassenen Abfallbehälter sind von den nach § 3 Absätze 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6:00 Uhr, jedoch frühestens am Vortag, mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung muss deutlich erkennbar sein. Sind Straßenteile, Straßenzüge oder Wohnwege mit dem Sammelfahrzeug nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 3 Absätze 1 und 2 Verpflichteten die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. In besonders gelagerten Fällen bestimmt die Stadt Bühl den Standort.

(4) Müllbehälter mit 1.100 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Falls eine Aufstellung am Gehweg nicht möglich ist, müssen die Standplätze einen festen Untergrund und

einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter bewegt werden können. Die Container sind durch Feststellen der Bremse gegen Wegrollen zu sichern.

(5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich der Deckel noch dicht schließen lässt. Sie sind stets verschlossen zu halten. Insbesondere dürfen die Müllbehälter nur so befüllt sein, dass sie auch vom Gewicht her in der üblichen Weise in das Müllfahrzeug entleert werden können. Das maximal zulässige Gewicht für Müllgroßbehälter bis 240 Liter Volumen beträgt 100 kg, für Container mit 1.100 Liter Volumen 400 kg. Das Pressen, Einstampfen und Einschlämmen von Abfällen ist nicht erlaubt.

(6) Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein.

(7) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zu entfernen.

(8) Abfälle dürfen nicht angezündet und Aschen und Schlacken sowie andere Stoffe nicht in heißem Zustand in die Abfallgefäße eingefüllt werden.

(9) Werden die vorgenannten Vorschriften nicht beachtet, so müssen die Abfallgefäße nicht entleert werden.

(10) Die Selbstanlieferung von Hausmüll beim Wertstoffhof, Hurststraße 20, in Bühl ist ausgeschlossen.

(11) Die Abfuhr von Gewerbeabfällen regelt die Stadt Bühl im Einzelfall, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Verpflichteten nach § 3 Absätze 1 und 2 erfordern.

(12) Kann der Abfall aus einem von der Stadt Bühl nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf welche die Stadt oder der von ihr beauftragte Unternehmer keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Nachholung der Abfuhr, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 14 Abfuhr sperriger Abfälle

(1) Sperrmüll (§ 5 Absatz 3) aus privaten Haushaltungen wird bis zu einer maximalen Menge von zehn cbm auf Abruf abgefahren. Haushaltsüblicher Metallschrott und Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden mit Ausnahme von Gasentladungslampen in das Abrufsystem eingebunden.

Die Sperrmüllabholung auf Abruf ist bei der Stadt Bühl anzumelden und die abzuholenden sperrigen Abfälle zu nennen und in cbm anzugeben. Die Stadt Bühl ist nicht verpflichtet, die abweichend von der Anmeldung bereitgestellten Mehrmengen beim vereinbarten Abholtermin mitzunehmen.

(2) Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 2 m nicht überschreiten. Sperrige Abfälle, die nicht mit der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren

werden, sind bei einer Entsorgungsanlage des Landkreises Rastatt anzuliefern.

(3) Die einzelnen Sperrmüllgegenstände sind getrennt nach den Fraktionen Altmetall, Holzmöbel, Elektro- und Elektronikaltgeräte und Restsperrmüll frühestens ein Tag vor der Abholung zur Abfuhr bereitzustellen. Ist bei der Sperrmüllabholung eine Verschmutzung des Bereitstellungsplatzes eingetreten, ist unverzüglich eine Reinigung durch den Auftraggeber der Sperrmüllabholung vorzunehmen. Im Übrigen gelten für das Bereitstellen der sperrigen Abfälle zur Beseitigung die Bestimmungen für das Einsammeln von Hausmüll entsprechend.

§ 15 Grünabfälle

(1) Grünabfälle aus privaten Haushalten von bis zu 2 cbm werden entsprechend den Vorgaben des Landkreises Rastatt gebührenfrei angenommen. Die Gebührenfreiheit gilt nicht für Wurzelstöcke, deren Stammdurchmesser größer als 30 cm ist und für Grünabfälle von Gemeinden, Geschäfts- und Gewerbebetrieben sowie aus Gärtnereien und landwirtschaftlichen Betrieben.

(2) Pflanzliche Abfälle aus Landschaftspflegemaßnahmen sind zu den im Landkreis bestehenden Kompostiereinrichtungen zu verbringen.

§ 16 Durchsuchung des Abfalls, Eigentumsübergang

(1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Stadt Bühl in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entwendet werden. Zulässig ist lediglich die Wegnahme einzelner Gegenstände durch Privatpersonen zum Eigengebrauch, sofern diese die öffentliche Ordnung nicht stört. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.

(2) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt Bühl über. Die Stadt Bühl ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

III. BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 17 Grundsatz

(1) Die Stadt Bühl erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Abfuhr von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung berücksichtigt.

(2) Die Benutzungsgebühren schließen auch die an den Landkreis Rastatt zu entrichtenden Abgaben ein.

§ 18 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für die Abfallentsorgungsgebühren nach § 20 Absätze 1 bis 3 sind die Anschlusspflichtigen nach § 3 Absätze 1 und 2. Die die Abfallbehälter tatsächlich nutzenden Personen haften für die Gebührenschuld mit. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenschuldner(s), sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Gebührenschuldner für die Sperrmüllabfuhr nach § 20 Absatz 5 ist der Auftraggeber.

Die Überlassungspflichtigen nach § 3 Absatz 1 und 2 haften für die Gebührenschuld mit. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Gebührenschuldner und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die Stadt Bühl verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der von der Stadt Bühl geforderten Form abzugeben. Die Stadt Bühl kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen.

§ 19 Bemessungsgrundlagen

(1) Die Benutzungsgebühren für die Abfuhr des Hausmülls und der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sowie der Bioabfälle, der Grünabfälle in Kleinmengen bis zu 2 cbm an einem Tag, der schadstoffbelasteten Abfälle aus Haushaltungen sowie von Abfällen zur Verwertung, die keine Verpackungen sind, werden nach Art, Zahl und Größe der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße und der Anzahl der Leerungen eines jeden Gefäßes bemessen. Die Mindestgebühr für das Restabfallgefäß wird als Jahresgebühr erhoben.

(2) Die Anzahl der Leerungen dieser Gefäße wird mit einem elektronischen Datenträger an den Gefäßen ermittelt.

(3) Es können nur die Gefäße bereitgestellt werden, die mit einem elektronischen Datenträger versehen sind. Nicht mit dem elektronischen Datenträger versehene Gefäße werden nicht entleert.

(4) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nur mit dem Einsatz unverhältnismäßig hoher Aufwendungen möglich, so ist zur genannten Gebühr ein Zuschlag entsprechend dem der Abholung und Beförderung der Abfälle erforderlichen zusätzlichen Aufwand zu entrichten.

(5) Die Benutzungsgebühren der nach § 14 zur Abfuhr angemeldeten sperrigen Abfälle werden nach dem tatsächlich bereitgestellten Volumen bemessen.

(6) Soweit die Stadt Bühl die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 20 Höhe der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühr gemäß § 19 Absatz 1 beträgt:

a) für jede Leerung eines Restmüllbehälters und

- 35 l Füllraum	2,60 €
- 60 l Füllraum	4,45 €
- 80 l Füllraum	5,90 €
- 120 l Füllraum	8,90 €
- 240 l Füllraum	17,80 €
- 1.100 l Füllraum	81,60 €

b) für jede Leerung eines Bioabfallbehälters und

- 35 l Füllraum	2,60 €
- 60 l Füllraum	4,45 €
- 80 l Füllraum	5,90 €
- 120 l Füllraum	8,90 €
- 240 l Füllraum	17,80 €

Der Nachweis erfolgt über die Anzahl der elektronisch registrierten Leerungen.

c) für jeden Restabfallbehälter wird eine Mindestgebühr als Jahresgebühr erhoben. Sie beträgt je Restabfallbehälter und

- 35 l Füllraum	41,60 €
- 60 l Füllraum	71,20 €
- 80 l Füllraum	94,40 €
- 120 l Füllraum	142,40 €
- 240 l Füllraum	284,80 €
- 1.100 l Füllraum	1.305,60 €

Die Entleerungsgebühren nach a) und b) werden auf die Mindestgebühr angerechnet. Bei Umzügen errechnet sich die Mindestgebühr nach der Anzahl der Tage, für die der Behälter dem Verpflichteten nach § 3 Absätze 1 oder 2 tatsächlich zur Verfügung gestanden hat.

(2) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Abfallsäcke ist durch den Kauf des Sackes abgegolten. Der Kaufpreis beträgt je Sack 3,60 €.

(3) Die Erstausstattung der Grundstücke mit Abfallbehältern sowie der Austausch von defekten Behältern ist gebührenfrei. Für jede sonstige Änderung der Anzahl oder Größe von Restabfall- oder jede Auslieferung von Restabfallbehältern und Bioabfallbehältern nach deren Erstbezug, den der Verpflichtete nach § 3 Absätze 1 oder 2 beantragt, wird eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt

a) pro Restabfall- und Bioabfallgefäß und Änderungsvorgang 12,00 €

b) bei Änderung des Bestandes der grünen Tonne/des grünen Containers werden die Kosten des Landkreises Rastatt an den Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 weitergegeben.

(4) Sollten die Behälter zum angekündigten Tausch- oder Abholtermin nicht bereitstehen, werden Zusatzgebühren in Höhe der Antragsbearbeitung nach Buchstabe a und b erhoben.

(5) Die Gebühren für Sperrmüll auf Abruf betragen für:

a) Sperrmüll einschließlich haushaltsüblichem Schrott und Elektronikgeräteschrott (ohne Bildschirme) bis max. 2 cbm	15,00 €
b) jeder weitere angefangene cbm	7,50 €
c) ein Haushaltskühlgerät	11,50 €
d) ein Bildschirmgerät	11,50 €
e) Anfahrtspauschale bei nicht zur Abholung bereitgestelltem Sperrmüll und Geräte nach Buchstabe a) bis d)	15,00 €

§ 21 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Bei der Jahresgebühr (Mindestgebühr) nach § 20 Absatz 1 c) entsteht die Gebührenschuld zu Beginn eines jeden Jahres. Beginnt die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Tag, an dem das Gefäß zur Verfügung gestellt wird.

(2) Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so endet die Gebührenschuld mit dem Tag, an dem das Gefäß wieder abgeholt wird. Zu viel entrichtete Gebühren werden erstattet. Ist der Erstattungsbetrag niedriger als 5,00 € wird von der Erstattung abgesehen, es sei denn, sie wird beantragt.

(3) Bei den sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung.

(4) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Zu Beginn eines jeden Jahres werden die Mindestgebühren nach § 20 Absatz 1 c) für das laufende Jahr und die Entleerungsgebühren nach § 20 Absatz 1 a) und b) für das vergangene Jahr festgesetzt.

(5) Die Gebührenschuld wird am 15. Tag des auf die Bekanntgabe des Gebührenbescheides folgenden Monats zur Zahlung fällig.

(6) Bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebühr mit dem Einsammeln der Abfälle und wird in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

I V . S C H L U S S B E S T I M M U N G E N

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung und § 28 Absatz 1 des LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absätze 1 und 2 ein Grundstück oder eine Anlage nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt;
2. entgegen § 8 Absatz 1 S. 2, Abfälle, die auf Grundstücken der Verpflichteten nach § 3 Absätze 1 und 2 entstanden sind, in Abfallbehältern auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder unbefugt in fremde Abfallbehälter einwirft;
3. Abfälle in Abfallbehältnissen zur Abholung bereitstellt, die nach § 4 Absatz 1 oder durch eine vollziehende Anordnung nach § 4 Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind;
4. den Verpflichtungen über die getrennte Bereitstellung von Abfällen nach den §§ 6, 9, 10, 11, 12, 13 und 14, zuwiderhandelt;
5. entgegen § 7 Absatz 1 bzw. § 18 Absatz 4 die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben erteilt oder dem Beauftragten der Stadt entgegen § 7 Absatz 3 den Zutritt verwehrt;
6. den Bestimmungen über die Beschaffung und Behandlung der Abfallgefäße und das Befüllen nach § 12 Absätze 2 und 3 und § 13 Absätze 2 bis 7 zuwiderhandelt;
7. entgegen § 16 Abfälle durchsucht, sortiert oder sonst wie behandelt oder entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 28 Absätze 1 und 2 des LKreiWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Absatz 1 StGB und § 69 Absätze 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung in der Fassung vom 28. November 2012 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bühl geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der

die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bühl, 24. September 2025

Hubert Schnurr

Oberbürgermeister